

## A. Geschichtliche und andere Bemerkungen.

Als zu Anfang dieses Jahrhunderts das ältere deutsche Reich zusammenbrach, löste sich Deutschland in zahlreiche Einzelstaaten auf, welche der deutsche Bund seit 1815 nur in einem äußeren, lockeren Zusammenhange zu erhalten vermochte. Die Herrscher der einzelnen Staaten waren mit unbeschränkter Machtfülle bekleidet, gaben aber den Zeitverhältnissen entsprechend einer nach dem andern ihren Völkern staatliche Grundgesetze oder Verfassungen, wodurch sie selbst freiwillig ihre ursprünglichen Kronrechte beschränkten, um fortan das Recht der Gesetzgebung mit ihren Volksvertretungen zu teilen. Nicht mehr sollte der Wille des Herrschers allein und unmittelbar maßgebendes Gesetz sein, wie es vorher der Fall war und noch heute in unumschränkten Monarchieen, z. B. in Rußland, Persien und der Türkei, der Fall ist, sondern die Gesetzgebung sollte unter Übereinstimmung der Staatsregierung mit der Volksvertretung erfolgen.

In Preußen, wo die Zollernkönige bisher der Form nach zwar unumschränkt, in der That aber gesetzmäßig und selbstlos zum Heil und Segen ihres Volkes regiert hatten, fiel dem Könige Friedrich Wilhelm IV. die schwere Aufgabe zu, seinen Staat aus der absoluten oder unumschränkten in die konstitutionelle, d. h. verfassungsmäßig beschränkte Monarchie überzuführen. Nach den Stürmen der Vorjahre gab er 1850 seinem Lande eine Verfassung. Als er dieselbe feierlich beschwor, sprach er zur Landesvertretung die denkwürdigen Worte: „Und so erkläre Ich, Gott ist deß Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Untertanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königtum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des